

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 16. Juni 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 16. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

„Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, werden sie beim Bürgermeisteramt Sasbach am Kaiserstuhl, Hauptstraße 15, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. Dezember 1995 außer Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 16. Juni 1999

F. Lothar Wirtgen
Bürgermeister

